



**Rechtswissenschaftliche Fakultät**

Institut für Staats- und Verwaltungsrecht  
Univ.-Prof. Dr. Dr. Michael Potacs  
Schottenbastei 10-16  
A- 1010 Wien

T +43 (1) 4277-354 52  
eFax: +43-1-4277-835452  
michael.potacs@univie.ac.at

Wien, am 8.4.2020

**Begutachtung der Dissertation „Der diskriminierungsfreie Zugang zur  
Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Eine Analyse des Zugangs zur  
Bedarfsorientierten Mindestsicherung für nicht-österreichische  
Staatsangehörige aus verfassungs-, unions- und völkerrechtlicher  
Perspektive“ von Mag.<sup>a</sup> Marina Kaspar“**

I.

Kaum eine Thematik ist derzeit in Europa spannungsgeladener wie die Migration in wohlhabende Staaten mit relativ gut ausgebauten Sozialsystemen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bewegen sich dabei in einem mitunter schwierigen Balanceakt um einerseits den verschiedenen Aspekten einer regulierten Migration und andererseits humanitären Geboten hinreichend Rechnung zu tragen. Ein Aspekt ist dabei, dass im Zugang zu den sozialstaatlichen Errungenschaften ein maßgebliches Motiv für Migrationsentscheidungen gesehen wird. Das wird insbesondere auch in



Bezug auf Schutzsuchende aus politischen Gründen vielfach angenommen, weil der Wohlstand eines Landes ein ausschlaggebender Faktor für die Auswahl des jeweiligen Ziellandes sein könnte. Es vermag daher auch nicht allzu sehr zu überraschen, dass dann gerade ein erschwerter Zugang für Migrantinnen und Migranten zu den jeweiligen sozialstaatlichen Gewährleistungen als Instrument der Migrationssteuerung eingesetzt wird. Freilich müssen auch solche staatlichen Maßnahmen in einem Staat wie Österreich vor verfassungsrechtlichen, unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Anforderungen bestehen und damit einem relativ hohen Standard an menschenrechtlichem Schutz genügen.

Genau hier setzt die vorliegende Dissertation an, die diese Rahmenbedingungen in das Zentrum ihrer Überlegungen stellt. Dabei wird der Untersuchungsgegenstand weit gezogen, indem er sich auf den Zuzug sämtlicher NichtösterreicherInnen (also Unionsangehörige und Drittstaatsangehörige) nach Österreich erstreckt. Eine thematische Einschränkung wird zwar dahingehend vorgenommen, dass sich die Betrachtung lediglich auf den Zugang von MigrantInnen zur Mindestsicherung bezieht und andere Sozialleistungen (wie etwa die Familienbeihilfe) außer Betracht lässt. Dennoch ist der Untersuchungsgegenstand verhältnismäßig breit und das Vorhaben schon dadurch ambitioniert. Hinzu kommt aber noch die Komplexität des Migrationsrechtes, das nicht nur durch völkerrechtliche und nicht leicht erfassbare unionsrechtliche Vorgaben geprägt ist. In Bezug auf die Mindestsicherung in Österreich ist auch noch zu berücksichtigen, dass diese sich auf Art 12 B-VG stützt und damit in einem Grundsatzgesetz und neun landesgesetzlichen Regelungen verankert ist. Nicht zuletzt sind bei der Beurteilung dieser Regelungen auch die aufenthaltsrechtlichen und asylrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen, die wiederum in verschiedenen auf Grund von Art 10 B-VG erlassenen Bundesgesetzen geregelt sind. Schon diese Darlegungen zeigen, dass die von der Verfasserin ins Auge gefasste Thematik eine große Herausforderung darstellt, die nicht nur eine eingehende Auseinandersetzung mit völker-, unions- und verfassungsrechtlichen Anforderungen, sondern auch mit einer verzweigten und nicht immer leicht erfassbaren einfachgesetzlichen Rechtslage verlangt.



II.

Die Verfasserin stellt sich dieser Herausforderung, indem sie sich zunächst mit den völkerrechtlichen Rahmenbedingungen und dabei zunächst mit der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), auf die sich auch das primäre Unionsrecht bezieht, auseinandersetzt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Konvention nach der Judikatur von VwGH und VfGH ein „self executing“-Charakter im Sinne einer unmittelbaren Anwendbarkeit zukommt. Allerdings wären die Bestimmungen der Mindestsicherung nicht unmittelbar an den Vorgaben der GFK zu messen, doch unterlägen diese jedenfalls dem Gebot einer völkerrechtlichen Interpretation im Einklang mit der GFK (S 20). Hier wäre es reizvoll, die Umsetzungsverpflichtungen der GFK im Rahmen der österreichischen Bundesverfassung mit ihrer kompetenzrechtlichen Vielschichtigkeit näher zu betrachten, doch hätte dies wohl den Rahmen der vorliegenden Dissertation gesprengt. Jedenfalls ist der Verfasserin im Ergebnis zuzustimmen, dass die GfK ungeachtet ihrer prinzipiellen unmittelbaren Anwendbarkeit keine Derogation gegenüber den gesetzlichen Regelungen über die Mindestsicherung zu entfalten vermag.

Von größerer Bedeutung ist für die Arbeit auch der Inhalt der GFK und hier insbesondere Art 23 GFK, der ein Gleichbehandlungsgebot von Flüchtlingen mit Angehörigen des betreffenden Vertragsstaates in Bezug auf die öffentliche Fürsorge und sonstige Hilfeleistungen enthält. Entgegen in der Lehre vertretener Ansicht umfasst Art 23 GFK nach Ansicht der Verfasserin auch ein Verbot mittelbarer Diskriminierung und steht daher etwa Wohnsitzerfordernissen oder einer temporären Wartefrist entgegen (S 21 f). Überdies wird schlüssig argumentiert, dass unter diese Bestimmung auch Maßnahmen bezüglich des Wohnbedarfs fallen, die von der Mindestsicherung grundsätzlich erfasst sind (S 23). Gestreift werden aber auch noch der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie die UN-Kinderrechtskonvention.

Etwas näher wird dagegen die MRK behandelt, aus der vom EGMR eine Reihe sozialer Verpflichtungen abgeleitet werden. Dazu gehört die lebensnotwendige Gesundheitsversorgung mit Blick auf Art 2 MRK und die Existenzsicherung mit Bezug



auf Art 3 MRK. Allerdings wird zutreffend konstatiert, dass der Schutz von sozialen Notlagen durch die MRK „auf temporäre und einzelfallabhängige Ausnahmen begrenzt“ ist (S 28), weshalb Gewährleistungen für den vorliegenden Zusammenhang daraus nur in beschränktem Maße ersichtlich sind. Immerhin kann aus Art 14 iV mit Art 8 MRK abgeleitet werden, dass eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhaltes grundsätzlich diskriminierungsfrei zu gewähren ist (S 29 f). Ergänzend werden dann noch die Europäische Sozialcharta, das Europäische Fürsorgeabkommen sowie das Fürsorgeabkommen zwischen Deutschland und Österreich behandelt. Aus letzterem wird gefolgert, „das deutschen Staatsangehörigen, die sich im Hoheitsgebiet Österreichs aufhalten, Mindestsicherungen in gleicher Weise, in gleichem Umfang und unter den gleichen Bedingungen wie österreichischen Staatsangehörigen zu gewähren ist“ (S 34).

### III.

Im Anschluss an die Untersuchung der völkerrechtlichen Rahmenbedingungen wendet sich die Arbeit dann einer eingehenden Betrachtung der unionsrechtlichen Vorgaben zu. Dabei wird bei einer Erörterung der Menschenwürde in Art 1 GRC und bei deren existenzsichernder Funktion begonnen, die im Wesentlichen jener des Art 3 MRK entspricht (S 39). Flankiert wird dieser Aspekt der Menschenwürde durch die Sicherstellung eines menschenwürdigen Daseins in Art 34 Abs 3 GRC, dem nach Einschätzung der Verfasserin bei der Auslegung von Unionsrechtsakten und nationalen Umsetzungsakten eine durchaus relevante Bedeutung zukommt (S 42) und die Verbürgung eines „sozialhilferechtlichen Mindestniveau“ zu entnehmen ist (S 43). Allerdings wird auch eingeräumt, dass aus den Unionsgrundrechten nicht erkennbar ist, welche „Leistungen genau dem Einzelnen in Situationen materieller Not zu gewährleisten sind“ (S 45).

Davon ausgehend befasst sich die Arbeit in einem nächsten Schritt mit dem Aufenthaltsrecht von UnionsbürgerInnen und dem damit verbundenen sozialen Gleichbehandlungsanspruch auf Grund der FreizügigkeitsRL 2004/38/EG. Das ist für die Arbeit deshalb von zentraler Bedeutung, weil dieser Gleichbehandlungsanspruch



grundsätzlich auch die Mindestsicherung umfasst. Dessen ungeachtet wird gemäß Art 7 Abs 1 lit b) dieser RL UnionsbürgerInnen nur dann ein über drei Monate hinausgehendes unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gewährleistet, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen Krankenschutz verfügen, sodass sie während ihres Aufenthaltes keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Allerdings darf gemäß Art 14 Abs 3 der Freizügigkeits-RL eine Inanspruchnahme der Sozialhilfe auch nicht automatisch zu einer Ausweisung führen. Nach Erwägungsgrund 16 dieser RL soll demnach keine Ausweisung erfolgen, solange die Inanspruchnahme der Sozialleistungen nicht „unangemessen“ erfolgt. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Legistik durchaus fragwürdig erscheint und letztlich auch die Grundlage für eine nicht leicht nachvollziehbare Kasuistik in der Rechtsprechung des EuGH bietet.

Das wird in den Ausführungen der vorliegenden Dissertation deutlich, in denen sich die Verfasserin mit dieser Rechtsprechung eingehend auseinandersetzt. So heißt es einmal, dass die nationalen Behörden jeweils zu beurteilen hätten, „welche Belastung dem nationalen Sozialhilfesystem in seiner Gesamtheit aus der Gewährung dieser Leistungen nach Maßgabe der individuellen Umstände, die für die Lage des Betroffenen kennzeichnend sind, konkret entstünde“ (EuGH Rs C-140/12, *Brey*, Rz 64). Es ist praktisch kaum vorstellbar, wie das Ausmaß der Belastung für das gesamte Sozialsystem durch einzelne Sozialhilfen von den jeweiligen Vollzugsorganen festzustellen sein soll. Das dürfte schließlich auch dem EuGH bewusst geworden sein, weshalb er in seiner weiteren Rechtsprechung auch von diesem Erfordernis wieder etwas abgerückt sein dürfte. Für die Beurteilung, ob die Betroffenen über die ausreichenden Existenzmittel verfügen, ist nunmehr vor allem eine Einzelfallprüfung der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen maßgeblich, „ohne die beantragten Sozialleistungen zu berücksichtigen“ (Rs C-333/13, *Dano*, Rz 80).

Von der Verfasserin wird diese Rechtsprechung einer eingehenden Analyse unterzogen, deren Ergebnis durchaus kritisch ausfällt. Zwar wird von ihr der Aspekt der finanziellen Belastung der staatlichen Sozialsysteme im Prinzip anerkannt. Allerdings trägt die jüngere Rechtsprechung des EuGH ihres Erachtens dem primärrechtlich verbürgten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht hinreichend



Rechnung, soweit sie zu einem weitgehend pauschalen Ausschluss von existenzsichernden Leistungen führen könnte. Vielmehr sollte eine Einzelfallprüfung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes stattfinden, bei dem etwa auch Dauer des Aufenthaltes, Alter, Gesundheit und familiäre Lage zu berücksichtigen wären (S 85).

#### IV.

Damit ist allerdings nur ein Teil der unionsrechtlichen Gewährleistungen abgehandelt. Die Ansprüche dauerhaft aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger sind in der DaueraufenthaltsRL 2003/109/EG geregelt, der sich die Verfasserin in weiterer Folge zuwendet. Diese RL enthält einen Anspruch auf Inländergleichbehandlung, der sich gemäß ihrem Art 11 Abs 1 lit d) auch auf die Gebiete der sozialen Sicherheit, die Sozialhilfe und den Sozialschutz bezieht. Allerdings können die Mitgliedstaaten die Leistungen der Sozialhilfe und des Sozialschutzes gemäß Art 11 Abs 4 der RL auf „Kernleistungen“ beschränken. Das ist nach dem Erwägungsgrund 13 der RL so zu verstehen, dass diese Leistungen „zumindest ein Mindesteinkommen sowie Unterstützung bei Krankheit, bei Schwangerschaft, bei Elternschaft und bei Langzeitpflege“ umfassen. Nach Meinung des EuGH ist diese Aufzählung schon auf Grund des Wortes „zumindest“ nicht als erschöpfend zu verstehen, weshalb auch andere Leistungen zu den „Kernleistungen“ zu rechnen sind. Zutreffend wird von der Verfasserin an späterer Stelle (S 127) festgestellt, dass eine bloße Wortsinninterpretation von „zumindest“ nicht zu diesem Ergebnis zwingt, weil diese Wortwahl auch als Hinweis auf eine Umschreibung der „Kernleistungen“ verstanden werden kann. Dennoch ist der Verfasserin aus teleologischer Perspektive beizupflichten, wenn sie auch einen Wohnbedarf zu diesen „Kernleistungen“ zählt (S 90), weil dessen Ausschluss vor dem Hintergrund der Aufzählung in Erwägungsgrund 13 und der damit verbundenen Charakterisierung von „Kernleistungen“ nur schwer erklärbar erscheint.

Das Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen ist aber nicht ausschließlich in der Daueraufenthalts-RL geregelt. Vielmehr kann sich ein solches auch auf Grund der



Rechtsprechung des EuGH aus der Unionsbürgerschaft eines minderjährigen Kindes ergeben. Dementsprechend setzt sich die Arbeit auch mit der Frage auseinander, inwieweit sich aus dem derivativen Aufenthaltsrecht dieser „Kernbestandsschutz“-Judikatur des EuGH sozialhilferechtliche Ansprüche ableiten lassen. Die Verfasserin muss zugestehen, dass die Konsequenzen dieser Rechtsprechung für die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten weitgehend ungeklärt sind (S 107). Nach ihrer Auffassung müsste jedoch den davon erfassten Aufenthaltsberechtigten ein Sozialhilfeanspruch zukommen, wenn man diese Rechtsprechung konsequent zu Ende denkt (S 109). Letztlich müsse diese Frage aber der EuGH in einer allfälligen künftigen Entscheidung beantworten (S 110).

## V.

Dem umfassenden Anspruch der vorliegenden Arbeit entsprechend wird dann aber eingehend dem sozialhilferechtlichen Gleichbehandlungsgebot im Rahmen des gemeinsamen Europäischen Asylsystems nachgegangen. Zutreffend wird auf die Bedeutung der GFK für die Auslegung der unionsrechtlichen Bestimmungen hingewiesen, weil die GFK als Zielvorgabe primärrechtlich verankert ist (S 115). Sorgfältig wird davon ausgehend herausgearbeitet, dass für den Sozialhilfeanspruch von AsylwerberInnen ein strenges Gebot der Gleichbehandlung gilt. Dieses dürfe nach der Judikatur auch nicht für jene eingeschränkt werden, deren Asylstatus nur zeitlich begrenzt verliehen wird. Überdies verstoße es gegen das Unionsrecht, wenn die Gewährung von Sozialhilfe von einer Residenzpflicht abhängig gemacht wird (S 132 ff).

Die Verfasserin geht in ihrer Analyse aber über diesen Befund noch hinaus und meint, dass auch subsidiär Schutzberechtigte (denen zwar kein Asylstatus, wohl aber ein Aufenthaltsrecht aus schutzwürdigen Gründen zuerkannt wird) weitgehend Ansprüche auf Gleichbehandlung in Bezug auf Sozialhilfe hätten, obwohl ihnen nach Art 29 der Status-RL ebenso wie Drittstaatsangehörigen nach der Daueraufenthalts-RL nur ein Anspruch auf „Kernleistungen“ zusteht, die nach Erwägungsgrund 45 der RL „zumindest eine Mindesteinkommenunterstützung sowie Unterstützung bei Krankheit oder Schwangerschaften“ umfassen. Nach Meinung der Verfasserin handelt



es sich dabei (ebenso wie bei der ähnlich lautenden Formulierung in den Erwägungsgründen der Daueraufenthalts-RL) um keine erschöpfende Aufzählung und die Beschränkung auf „Kernleistungen“ dürfe nicht extensiv ausgelegt werden (S 130). Schließlich wird auch noch auf den nach der Aufnahme-RL 2013/33/EU sicherzustellenden angemessenen Lebensstandard für Asylsuchende eingegangen, der nach Meinung der Verfasserin „jedenfalls mehr umfassen soll als die Sicherung des menschenwürdigen Daseins“ (S 145). Einen Anspruch auf Gleichbehandlung in Bezug auf die Mindestsicherung vermag jedoch auch sie darin nicht auszumachen (S 145).

## VI.

Nach diesen Erörterungen der Vorgaben im internationalen Recht widmet sich die Arbeit in ihrem zweiten Teil den für die Thematik maßgeblichen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Den Anfang machen dabei die Kompetenzgrundlagen, wobei die Verfasserin davon ausgeht, dass die Mindestsicherung für NichtösterreicherInnen trotz ihrer sachlichen Nähe zu Tatbeständen des Art 10 Abs 1 Z 3 B-VG unter den Kompetenztatbestand „Armenwesen“ in Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG fällt (S 153 f). Maßgeblich für die Auslegung dieses Kompetenztatbestandes ist auf Basis der „Versteinerungstheorie“ das Heimatgesetz 1863, dessen Zweck die Sicherung des Lebens- und Wohnbedarfs von sozial hilfsbedürftigen Personen war (S 155). Die Besonderheit besteht im vorliegenden Zusammenhang freilich darin, dass die österreichische Kompetenzverteilung durch das Unionsrecht mit dessen Anwendungsvorrang überlagert sein kann. Zutreffend wird von der Verfasserin daher festgestellt, dass es dem Landesausführungsgesetzgeber untersagt sein kann, unionsrechtswidrige Grundsatzgesetze umzusetzen (S 159).

Von besonderer Bedeutung sind für die vorliegende Arbeit allerdings die grundrechtlichen Rahmenbedingungen, auf die in der Arbeit daher auch näher eingegangen wird. Dabei wird auch die Judikatur des VfGH erörtert, wonach im Hinblick auf Art 3 MRK „ein absoluter Kern menschlicher Existenz“ geschützt bleiben muss. Schon an dieser Stelle wird von der Verfasserin allerdings kritisch gesehen, dass



dieser Anforderung nach Meinung des VfGH durch die gegenüber der Mindestsicherung deutlich niedrigere Grundversorgung entsprochen werde (S 163). Außerdem wird auf die Rechtsprechung des VfGH Bezug genommen, wonach im Hinblick auf das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes die Mindestsicherung in systemkonformer Weise den zur Führung eines menschenwürdigen Lebensstandards erforderlichen Mindeststandard sicherzustellen habe. Davon ausgehend erachtet es die Verfasserin für bedenklich, eine Leistungsreduktion für Flüchtlinge damit zu rechtfertigen, dass auf diese Weise Österreich als Zielland weniger attraktiv werde (S 165). Demgegenüber stelle der Schutz des finanziellen Gleichgewichts der nationalen Sicherheitssysteme gegenüber UnionsbürgerInnen sehr wohl einen sachlichen Rechtfertigungsgrund dar, weil diese in ihren Heimatstaat zurückzukehren vermögen (S 166).

Auch ist es nach Meinung der Verfasserin sachlich gerechtfertigt, von NichtösterreicherInnen die Teilnahme an Integrationsmaßnahmen zu fordern, wobei nicht auf den Erfolg abgestellt werden dürfe (S 171). Unter Berufung auf die Judikatur des VfGH erachtet sie auch eine Deckelung der Mindestsicherung für unzulässig, wenn dadurch die Bedarfsdeckung nicht mehr gewährleistet wäre (S 174).

## VII.

Nach diesen verfassungsrechtlichen Überlegungen werden dann die einfachgesetzlichen Regelungen über die Mindestsicherung einer kritischen Prüfung unterzogen. Dabei ist nochmals auf die Schwierigkeit dieses Unterfangens hinzuweisen, weil dies eine Untersuchung des (vom VfGH mittlerweile teilweise als verfassungswidrig aufgehobenen) Grundsatzgesetzes und von insgesamt neun Landesgesetzen erfordert. Wegen des engen Zusammenhanges mit anderen fremdenrechtlichen Regelungen kann diese Untersuchung aber auch darauf nicht beschränkt bleiben, weshalb die Verfasserin bei ihren Überlegungen überdies auch noch etwa das NAG zu berücksichtigen hat. Dabei werden verschiedene Aspekte eingehend behandelt, von denen hier nur einige beispielhaft hervorgehoben werden.



So wird von der Verfasserin die Judikatur des VwGH kritisch gesehen, wonach nichterwerbstätige UnionsbürgerInnen von Sozialhilfeleistungen ausgeschlossen werden dürfen, wenn diese von ihrem Recht auf Freizügigkeit allein zu dem Zweck Gebrauch machen, um Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen, obwohl sie nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen. Obwohl der VwGH seine Ansicht durch die Judikatur des EuGH (und nicht zuletzt auch durch die Zielsetzung der Daueraufenthalts-RL) als gedeckt ansieht, wäre nach Ansicht der Verfasserin eine Vorabentscheidung beim EuGH einzuholen gewesen (S 191). Diese Einschätzung wird vor dem Hintergrund verständlich, dass die diesbezügliche Rechtsprechung des EuGH doch an Klarheit einiges zu wünschen übrig lässt. In Bezug auf türkische Staatsangehörige wird von der Verfasserin der Ansicht gefolgt, dass ein Erfordernis von Sprachnachweisen der Stillstandsklausel des Assoziationsratsbeschlusses 1/80 des Assoziationsabkommens EWG-Türkei widerspreche (S 207). Ein Anspruch auf Sozialleistungen für Drittstaatsangehörige mit derivativem Aufenthaltsrecht wird im Anschluss an bereits zuvor angestellte Überlegungen zumindest für möglich erachtet (S 211). Schließlich wird auch die Mindestsicherung für Familienangehörige von österreichischen Staatsangehörigen unter verschiedenen Gesichtspunkten (einschließlich möglicher „Inländerdiskriminierung“) verfassungsrechtlich geprüft (S 212 ff).

Sehr eingehend behandelt die Arbeit dann die Mindestsicherung für international Schutzberechtigte. Eine Differenzierung nach der Dauer des Aufenthaltsrechts wird als offenkundig unionsrechtswidrig qualifiziert, weshalb eine Prüfung der diesbezüglichen Regelung im OÖ BMSG durch den VfGH mangels Präjudizialität nicht in Betracht komme (S 223). Besondere Aufmerksamkeit wird dem Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter von der Mindestsicherung und die Beschränkung von deren Ansprüchen auf die Grundversorgung gewidmet. Nach der Status-RL ist es wie dargelegt zulässig, die Leistungen an subsidiär Schutzberechtigter auf „Kernleistungen“ zu reduzieren, deren konkretes Ausmaß freilich schwer zu bestimmen ist. Der VfGH hatte gegen die Beschränkung auf die Grundsicherung allerdings keine Bedenken, weil durch diese das absolut Unerlässliche gedeckt werde. Das wird von der Verfasserin kritisiert, weil „die Mindestsicherung das unterste Maß – wie es gerade schon ihr Name zum Ausdruck bringt – dessen darstellen soll, was zur



Führung eines menschenwürdigen Lebens als notwendig erachtet wird“ (S 228). Bei dieser Einschätzung der Verfasserin wird durch die Grundversorgung offenbar die „Führung eines menschenwürdigen Lebens“ nicht gewährleistet, was aber doch hinterfragt werden darf.

In weiter Folge wird dann noch auf weitere Aspekte in den einzelnen gesetzlichen Regelungen der Länder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung von VwGH und VfGH eingegangen. Das betrifft die Aufenthaltsverfestigung, die aufenthaltsbezogene Wartefrist für die Gewährung von Mindestsicherung sowie Differenzierungen bei der Abdeckung des Wohnbedarfs als Sachleistung. Zuletzt werden auch noch Integrationspflichten und Sanktionen in der Mindestsicherung eingehend behandelt und das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz einer Beurteilung unterzogen. Den Abschluss bildet eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeit.

## VIII.

Bei einer Beurteilung der Arbeit ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Verfasserin eine sehr komplexe und schwer erfassbare Thematik zum Gegenstand ihrer Untersuchung gemacht hat. Gleich vorweg ist festzustellen, dass sie diese hohen Anforderungen mit der vorliegenden Arbeit eindrucksvoll bewältigt hat. Die Arbeit zeichnet sich durch eine klare Sprache und einen gelungenen systematischen Aufbau aus, wodurch die verzweigten Regelungen einschließlich der damit verbundenen Rechtsfragen in übersichtlicher und verständlicher Weise aufbereitet werden. Bei der Bearbeitung der einzelnen Bereiche werden Lehre und Rechtsprechung umfassend dargestellt und analysiert. Dabei zeichnet sich die Auseinandersetzung durch eine durchwegs kritische Grundhaltung aus, weshalb sich die Darlegungen auch durchwegs auf keine bloße Wiedergabe einzelner Auffassungen reduzieren, sondern Lehre und Rechtsprechung vielmehr kritisch überprüft und hinterfragt werden. Auf diese Weise ist es der Verfasserin auch gelungen, eine Reihe neuer wissenschaftlicher Einsichten zu entwickeln, die durchaus als neue wissenschaftliche Erkenntnisse gewertet werden können.



An dieser Einschätzung vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass man bei manchen Ansichten der Verfasserin mit guten Gründen auch anderer Meinung sein kann. Ist es doch ein kennzeichnendes Merkmal der Rechtswissenschaft (und gewiss nicht nur dieser Wissenschaft), dass auf Grund der Eigenart des Betrachtungsgegenstandes als Erkenntnis vielfach eben nur ein plausibel begründetes Ergebnis gelten kann. Kritisch mag man zur vorliegenden Arbeit allenfalls anmerken, dass manche Ausführungen (insbesondere zur Rechtsprechung) vielleicht auch etwas kürzer hätten ausfallen können und die Vermeidung gewisser Wiederholungen der Qualität der Arbeit zumindest nicht geschadet hätte. Doch diese Anmerkungen wiegen keinesfalls schwer, können bei einer späteren Publikation noch berücksichtigt werden und vermögen vor allem den sehr positiven Gesamteindruck der Arbeit nicht nennenswert in Frage zu stellen. Die vorliegende Dissertation ist daher ganz ohne Zweifel mit der Note

**„sehr gut“**

zu beurteilen.

A handwritten signature in blue ink, reading "Michael Potacs".

(Univ.Prof.DDr. Michael Potacs)